
12. AUSGABE | 1. QUARTAL | 2012

I. Rentner im Focus der bAV

II. Neue BMF-Scheiben

III. Pensionszusage:
Bewertung mit
Anschaffungskosten
statt Teilwert

IV. Gesetzliche
Rentenversicherung:
Senkung der
Beitragssätze

V. Pensions- und
Versicherungs-
mathematik

VI. Versicherungsberatung

VII. Kanzlei AETAS in
neuen Räumen

VIII. Rechengrößen 2012 in
der bAV

I. Rentner im Focus der bAV

Rentner sind in der betrieblichen Altersversorgung eine stark vernachlässigte Zielgruppe, die häufig in der Beratung schlichtweg vergessen werden. Dass diese Auffassung fahrlässig ist, zeigt ein aktueller Artikel von Herrn Andreas Jakob, den Sie auf der Homepage der AETAS GmbH unter <http://kanzlei-aetas.de/resources/2011-05-11+-+Praxishandbuch+bAV-+Rentner-im+Focus.pdf> herunterladen können.

II. Neue BMF-Schreiben

Für jegliche Fragestellungen zu den diesbezüglichen BMF-Schreiben steht Ihnen die AETAS GmbH gerne zur Verfügung.

a) Unterstützungskasse und Versorgungsausgleich

Das BMF bezog im Schreiben vom 10.11.2011 (BMF-Schreiben vom 10.11.2011, IV C 2 - S 2723/07/10001- 2011/0896243) Stellung zu einigen Regelungsdetails hinsichtlich der Auswirkung einer internen Teilung beim Versorgungsausgleich auf die Steuerfreiheit einer Unterstützungskasse. Danach wird der Ehegatte des Ausgleichsberechtigten als begünstigter Angehöriger im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG behandelt.

b) Anhebung der Altersgrenzen

Das BMF hat im Schreiben vom 17.10.2011 (BMF-Schreiben vom 17.10.2011, IV C 3 - S 2220/11/10002- 2011/0804231) Stellung zu den steuerlichen Auswirkungen der Anhebung der Regelaltersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung bzgl. der betrieblichen Altersvorsorge sowie Riester- und Rürup-Verträgen genommen.

c) Bewertung von Pensionsrückstellungen

Im Schreiben des BMF vom 09.12.2011 (BMF-Schreiben vom 09.12.2011, IV C 6 – S 2176/07/10004:001-2011/0991968) wurde die grundsätzliche Anerkennung allgemeiner biometrischer Rechnungsgrundlagen ohne besonderen Nachweis erneut bestätigt. Darüber hinaus besteht bei Einhaltung bestimmter Grundsätze die Möglichkeit, andere oder modifizierte biometrische Rechnungsgrundlagen nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder anzuwenden, sofern unternehmensspezifische Verhältnisse dies erfordern. Dies könnte z.B. bei einem sehr hohen Anteil körperlich schwer belasteter Arbeitnehmer oder sehr geringen Männerquote im Unternehmen Anwendung finden.

d) Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG

Die nach § 22 a Abs. 1 S. 1 und 2 EStG erforderliche Rentenbezugsmitteilung ist für die Finanzverwaltung nicht bindend, da diese Mitteilung nicht als Grundlagenbescheid i.S.d. § 171 Abs. 10 AO zu werten ist. Die ab dem Veranlagungszeitraum 2010 im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften wurden jetzt durch konkrete Handlungsanweisungen im aktuellen BMF-Schreiben vom 07.12.2011 IV C 3 – S 2257-c/10/10005:003-2011/0693211 ergänzt.

e) Eigenbeiträge der AN im öffentlichen Dienst

Die Thematik wurde schon im letzten Newsletter aufgegriffen (<http://www.kanzlei-aetas.de/resources/2011-Q4 - AETAS Online-Journal - bAV.pdf>). Das BMF hat nunmehr die allgemeine Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 09.12.2010 – VI R 57/08 – NZA-RR 2011,311 mit BMF-Schreiben vom 25.11.2011 IV C 5 – S 2333/11/10003 – 2011/0942959 geregelt. Sofern eine getrennte Verwaltung und Abrechnung der Vermögensmassen erfolgt, ist die Anwendung auch auf Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren neben dem Umlageverfahren zulässig wie dies typisierend in den Zusatzversorgungskassen anzutreffen ist.

Dies bedeutet, dass diesbezügliche Beiträge steuerfrei im Rahmen der Höchstgrenzen des § 3 Nr. 63 EStG sind, wonach Arbeitgeberbeiträge nach wie vor vorrangig bleiben können (Rz. 271 des BMF-Schreibens vom 31. März 2010 - BStBl I Seite 270). Freiwillige Entgeltumwandlung und die anderen Beiträge des Arbeitnehmers zur Finanzierung von bAV-Leistungen sind gleichrangig zu behandeln. Eine individuelle Besteuerung dieser Beitragsteile ist durchzuführen, soweit der Arbeitnehmer dies verlangt.

Großzügige Übergangsregelungen bzgl. der Wahlfreiheit wurden für die noch offenen Veranlagungsjahre 2011 und früher getroffen. Eine mögliche Korrektur, gerade im Hinblick auf die evtl. möglichen gegenläufigen Konsequenzen bei der Umsetzung des BFH-Urteils (Gewährung der Steuerfreiheit § 3 Nummer 63 EStG einerseits, dafür Verlust der Förderung nach § 10a EStG/Abschnitt XI EStG andererseits), werden nicht von Amts wegen sondern nur auf Antrag des Arbeitnehmers vorgenommen. Die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 56 EStG sowie die Pauschalversteuerung nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG bleiben in diesem Zusammenhang unberührt.

III. Pensionszusage: Bewertung mit Anschaffungskosten statt Teilwert

Das FG Münster hat mit Urteil vom 15.06. 2011 (FG Münster vom 15.06.2011 - 9 K 1292/07 K -, LSK 2011, 450737) entschieden, dass Pensionsverpflichtungen, die im Rahmen eines Betriebsübergangs entgeltlich erworben wurden, mit ihren Anschaffungskosten und nicht mit dem Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG zu bewerten sind. Die Klägerin übernahm im Zusammenhang mit dem Kauf eines Fertigungsbetriebs auch die Pensionsverpflichtungen für die übergegangenen

Arbeitnehmer (Betriebsübergang nach § 613a BGB). Die Vertragsparteien vereinbarten hierfür eine Minderung des für den Betrieb zu zahlenden Kaufpreises. Das FA bewertete die Pensionsrückstellung zum Jahresende mit dem unter den Anschaffungskosten liegenden Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG und nahm i. H. des Unterschiedsbetrags eine Gewinnerhöhung vor.

Das Gericht bewertete die Pensionsrückstellung dagegen mit deren Anschaffungskosten, die es i. H. der vereinbarten Kaufpreisminderung ansetzte. Der entgeltliche Erwerb einer Verpflichtung löse keinen "Erwerbsgewinn" aus. Aus dem Realisationsprinzip als wesentlichem Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung folge, dass Anschaffungsvorgänge nicht zu einer Gewinnrealisierung führen dürften. Hinter diesen Grundsatz müsse die in § 6a Abs. 3 EStG vorgesehene Bewertung mit dem Teilwert zurücktreten. Dies gelte so lange, bis der Teilwert die Anschaffungskosten überschreite. Andererseits seien auch erst zu diesem Zeitpunkt Erhöhungen der Rückstellungen zulässig (Quelle: FG Münster, Newsletter vom 17. 10. 2011).

Dieses Urteil ist überraschend und wirft neue Fragen auf. Unabhängig von der Tatsache, dass korrespondierend auf Seite des Veräußerers die erhöhten Teilwerte erfolgswirksam aufzulösen sind, werden im Bereich des Unternehmensverkaufs mit übergegangene Pensionszusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer körperschaftssteuerlich neue „Verzichts“-diskussionen aufwerfen. Es wird auf Ebene des veräußernden Gesellschafter-Geschäftsführers die Unterstellung einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung u.E. kaum zu vermeiden sein.

IV. Gesetzliche Rentenversicherung: Senkung der Beitragssätze für das Jahr 2012

Nach der "Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2012 (Beitragssatzverordnung 2012 - BSV 2012)" wird der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von 19,9% auf 19,6% und der Beitragssatz der knappschaftlichen Rentenversicherung von 26,4% auf 26,0% gesenkt.

Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ist nach § 158 Abs. 1 SGB VI zu verändern, wenn die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage ansonsten zum Ende des Jahres, für das der Beitragssatz zu bestimmen ist, den Korridor zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich verlassen würden. Wenn die Nachhaltigkeitsrücklage 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich übersteigen würde, ist der Beitragssatz so weit abzusenken, dass am Ende des Jahres, für das der Beitragssatz festzusetzen ist, voraussichtlich eine Rücklage von 1,5 Monatsausgaben verbleibt.

Bei der Festsetzung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2012 ist sicherzustellen, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsrücklage ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben im Jahr 2012 zu decken. Der Beitragssatz

in der allgemeinen Rentenversicherung ist so festzusetzen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Jahres 2012 dem 1,5fachen der voraussichtlichen Ausgaben entsprechen (§ 158 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Unter Zugrundelegung der Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung ist für das Erreichen des Höchstwerts der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Jahres 2012 ein Beitragssatz von 19,56% notwendig. Der Beitragssatz ist auf eine Dezimalstelle aufzurunden (§ 158 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Dementsprechend wird der Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2012 auf 19,6% festgesetzt.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ändert. Er ist ebenfalls auf eine Dezimalstelle aufzurunden (§ 158 Abs. 3 SGB VI). Dementsprechend beträgt vom 1. 1. 2012 an der Beitragssatz der knappschaftlichen Rentenversicherung 26,0%.

Durch die Absenkung der Beitragssätze steigt das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer. Die Personalkosten der Unternehmen sinken im gleichen Umfang.

Arbeitnehmer werden durch die Senkung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung mit insgesamt rund 1,3 Mrd. € entlastet. In diesem Umfang steigt das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer. Das lässt positive Auswirkungen auf die Konsumnachfrage erwarten. Die Arbeitskosten der Wirtschaft werden ebenfalls um rund 1,3 Mrd. € sinken. Der preisdämpfenden Wirkung geringerer Arbeitskosten steht also eine preiserhöhenden Wirkung einer verstärkten Nachfrage seitens der Arbeitnehmer gegenüber. Insgesamt ist jedoch allenfalls mit geringen Auswirkungen auf das Preisniveau sowie auf die Verbraucher zu rechnen. (Quelle: DB, 2011, Heft 45, S. 19)

V. Pensions- und Versicherungsmathematik

Die hochqualifizierte Pensions- und Versicherungsmathematik hat sich nicht erst seit BilMog zu einem unabdingbaren Baustein einer notwendigen umfassenden Gesamtberatung entwickelt. Die häufig in der Praxis vorherrschenden betriebswirtschaftlichen Fragestellungen können nur dann lösungsorientiert gestaltet werden, wenn die Höhe der Versorgungsverpflichtung richtig bewertet wird. Diese Bewertung ist wiederum abhängig von der zivilrechtlichen Formulierung der Versorgungszusage.

Folglich ist zu einer notwendigen Restrukturierung einer Versorgungsverpflichtung immer eine korrekte Bewertung zwingend vorzunehmen. Hierzu hapert es jedoch bei vielen Versicherungsmathematikern an rechtlich fundiertem Grundwissen über die Auswirkungen einer komplexen Versorgungszusage. Um dieser in weiten Marktkreisen fehlenden interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Recht und Mathematik Abhilfe zu schaffen, haben wir zusammen mit weiteren, hochqualifizierten Rechtsdienstleistern die DbAV Pensionsmathematik und Entgelt GmbH (www.dbav-pm.de) gegründet. Hierdurch wird die einmalige Möglichkeit geschaffen, eine hochprofessionelle Pensionsmathematik in den gesamten Beratungskreislauf einzubinden. Herr Dipl.-Mathematiker Thorsten Müller,

Autor



Andreas Jakob

Betriebswirt für bAV (FH)

Tel.:

0931 – 320 932-40

Fax:

0931 – 320 932-45

E-Mail:

journal@kanzlei-aetas.de

Impressum

AETAS GmbH
Rentenberatungskanzlei
für Vergütungs- und
Versorgungssysteme
Schürerstraße 3
97080 Würzburg

Tel.: 0931 – 320 932-40

Fax: 0931 – 320 932-45

Sitz der Firma:

72764 Reutlingen

Gerichtsstand:

Amtsgericht Stuttgart

Geschäftsführung:

Andreas Jakob
Rudolf Hausmann

Handelsregistereintrag:

Amtsgericht Stuttgart
HRB 734890

USt.-Ident-Nummer:

DE269007541

Zulassung zur Rentenberatung

erteilt durch das Landgericht
Tübingen, Dablerstraße 14,
72074 Tübingen

Erlaubnis gemäß § 34e Abs. 1

Gewerbeordnung

Erteilt durch die IHK für München
und Oberbayern,
Max-Joseph-Str. 2,
80333 München,
www.muenchen.ihk.de

Registereintrag gemäß § 11a

Gewerbeordnung:

Register-Nr. D-10JU-KCQGL-79

selbst gerichtlich zugelassener Rentenberater für die bAV, verantwortet als einer der bundesweit führenden Pensionsmathematiker und Geschäftsführer die fachliche Expertise von einfachen bis großen, komplexen Versorgungswerken mit internationaler Bilanzberührung sowie bei Altersteilzeit-, Zeitwertkonten- und Jubiläumsrückstellungen. Auch Langzeitanalysen und Langzeitprognosen bis 2050 gehören zu den hochprofessionellen mathematischen Dienstleistungen.

Da Herr Andreas Jakob auch als Geschäftsführer der DbAV Pensionsmathematik und Entgelt GmbH bestellt ist, wird die AETAS GmbH selbst keine versicherungsmathematischen Dienstleistungen mehr abwickeln sondern ausschließlich über die DbAV Pensionsmathematik und Entgelt GmbH anbieten.

VI. Versicherungsberatung

Der zugelassene Versicherungsberater war im alten Rechtsberatungsgesetz als eigenständiges Organ der Rechtspflege zugelassen. Mit Neueinführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes zum 1. Juli 2008 wurde die Tätigkeit des Versicherungsberaters in der Gewerbeordnung nach § 34 e geregelt. Hauptmerkmal ist das Provisionsannahmeverbot sowie die ausschließliche Interessensvertretung des Mandanten.

Die Kanzlei AETAS GmbH hat seit Beginn ihrer Tätigkeit eine Zulassung als Versicherungsberater. Wenn auch die Versicherungsberatung nicht als Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit angesehen werden kann, so hat doch seit Oktober vergangenen Jahres die Nachfrage nach unabhängiger Versicherungsberatung seitens zahlreicher Kunden stark zugenommen. Verantwortlicher Leiter des Geschäftsbereichs Versicherungsberatung ist Herr Christian Störmer, Versicherungskaufmann(IHK) und Finanzfachwirt (FH). Schwerpunkte seiner bisherigen Beratungsgespräche sind die private Risikoabsicherung bei Krankheit und Berufsunfähigkeit. Zusätzlich besteht häufig Beratungsbedarf nach finanzmathematischen und betriebswirtschaftlichen Finanzierungsauswirkungen privater und betrieblicher Versorgungsversprechen.

Das Dienstleistungsspektrum wird abgerundet durch die individuelle Beratung zu kommunalen, gewerblichen und industriellen Risiken.

VII. Kanzlei AETAS in neuen Räumen

Wir haben der erfreulichen Geschäftsentwicklung der AETAS GmbH in 2011 mit neuen größeren Räumlichkeiten in Würzburg Rechnung getragen. Wir sind seit Anfang dieses Jahres im 1. OG des Ringparkcenters in der Schürerstr. 3 in 97080 Würzburg ansässig. Parkmöglichkeiten bestehen im unmittelbar daneben liegenden öffentlichen Parkhaus. Bitte beachten Sie auch unsere neuen Telefon- und Telefax-Nummern. Gerne begrüßen wir Sie in unseren neuen Räumen.

Zusätzlich haben wir seit Ende 2011 neben unseren Standorten in Reutlingen und Würzburg eine Geschäftsstelle in Köln eröffnet, um unsere überregionalen Aktivitäten auch im dortigen Einzugsgebiet zu verstärken.

Rechengrößen	Alte Bundesländer 2012	Alte Bundesländer 2011	Neue Bundesländer 2012	Neue Bundesländer 2011
BBG VRV und AV Jährlich Monatlich	67200 5600	66000 5500	57600 4800	57600 4800
BBG KV und PV Jährlich Monatlich	45900 3825	45000 3750	44550 3712,50	44550 3712,50
Bezugsgröße nach §18 SGB IV Jährlich Monatlich	31500 2625	30660 2555	26880 2240	26880 2240
Allgem. Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs.6 SGB V) Jährlich Monatlich	50850 4237,50	49950 4162,50	50850 4237,50	49500 4125
Besond. Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs.7 SGB V) Jährlich Monatlich	45900 3825	44550 3712,50	45900 3825	44550 3712,50
Förderung bis zu 4 % der BBG Jährlich Monatlich	2688 224	2688 224	2688 224	2688 224
Abfindungsrecht § 3 BetrAVG bis Kapital Monatsrente	3150 26,25	3066 25,55	2688 22,40	2688 22,40
PSV-Schutz bis Kapital Monatsrente	945000 7875	919800 7665	806400 6720	806400 6720
1/160 d. Bezugsgröße (§ 1 a Abs. 1 S. 4 BetrAVG)	196,88	191,63	168,00	168,00
Höchstgrenze Übertragungswert (§ 4 Abs. 3, S.1 Nr. 2 BetrAVG)	67200	66000	57600	57600
Höchstgrenze für externe Teilung (§17 VersAusglG)	67200	66000	67200	66000
Wertgrenze externe Teilung (§14 Abs.2VersAusglG) Kapital Monatsrente	6300 52,50	6132 51,10	6300 52,50	6132 51,10
Lohnsteuerpausch. nach § 40 b EStG je AN jährlich je AN monatlich Durchschnitt. jährl. Durchschnitt mtl.			1752 146 2148 179	
Zusätzl. Freibetrag §3,Nr.63 S.3 EStG Jährlich Monatlich			1800 150	